

**Stellungnahme zur Anhörung im
Ausschuss für Gleichstellung und Frauen und Ausschuss für
Kultur und Medien am 17. März 2023
im Landtag Nordrhein-Westfalen**



HateAid gGmbH

Antrag der SPD Fraktion Drucksache 18/1687

„No-Go-Area Internet?“

Sexualisierte Gewalt und Sexismus im Internet bekämpfen!“

Josephine Ballon
Head of Legal; Prokuristin
E-Mail: joba@hateaid.org
03.03.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Wer wir sind	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II. Die Situation von Frauen und LGBTIQ+ Personen im Internet	2
III. Stellungnahme zum Antrag	5
2. Vernetzung regionaler Akteur*innen.....	7
3. Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle und Angebot eines digitalen Meldeformulars	8
4. Kampagne zur Sensibilisierung	10
5. Integration digitaler Gewalt in der polizeilichen Aus- und Fortbildung.....	10

I. Wer wir sind

HateAid gGmbH ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Menschenrechte im digitalen Raum einsetzt und sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und ihre Folgen engagiert. Die Organisation wurde 2018 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Berlin. HateAid bietet ganzheitliche Unterstützung für Betroffene von digitaler Gewalt an: Prozesskostenfinanzierung, emotional stabilisierende Erst-, Sicherheits-, und Kommunikationsberatung. Außerdem berät HateAid die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden so wie die Bundesbehörden in Deutschland und anderen europäischen Ländern dazu, wie geeignete Rahmenbedingungen zur Eindämmung digitaler Gewalt geschaffen werden können. Ziel von HateAid ist es, die Meinungsvielfalt im digitalen Raum zu verteidigen und so die Demokratie insgesamt zu stärken.

II. Die Situation von Frauen und LGBTIQ+ Personen im Internet

Vermeehrt werden gezielte Hassattacken dazu genutzt, Menschen mit bestimmten Merkmalen (Frauen, Jüd*innen, Einwander*innen usw.) aus Debatten im Netz zu verdrängen. Täter*innen werden dabei aber selten zur Verantwortung gezogen. Es herrscht überwiegende Straflosigkeit, durch die der digitale Raum als rechtliches Vakuum erscheint, aus dem sich immer mehr Menschen aus Angst vor hasserfüllten Bedrohungen und Belästigungen zurückziehen. Diese Entwicklung schränkt nicht nur die Meinungsfreiheit der direkt Betroffenen ein, sondern gefährdet auch den freien Diskurs im Netz insgesamt. Denn neben den direkten Betroffenen ziehen sich auch viele stille Mitleser*innen aus den Debatten im Internet zurück oder beteiligen sich gar nicht erst. In einer repräsentativen Studie gaben 54% der Internetnutzer*innen an, dass sie sich nicht mehr so oft trauen würden, ihre öffentliche Meinung im Netz zu sagen, aus Angst selbst Opfer von Hass und Hetze zu werden¹. Die Verdrängung von bestimmten Gruppen oder Individuen aus

¹IDZ Jena, „#Hass im Netz, Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, Eine bundesweite repräsentative Untersuchung“, 2019, S. 5.

digitalen Räumen wird als Silencing-Effekt bezeichnet. Er stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie dar, da er die digitale öffentliche Debatte einseitig zugunsten einer lauten Minderheit verschiebt. Das Internet ist aufgrund dieser Entwicklung längst kein sicherer Raum mehr für alle Nutzer*innen, sondern nur für einige Wenige, die sich die Anonymität im Netz gezielt zunutze machen. Denn die einzige Konsequenz, die Täter*innen oftmals fürchten müssen, ist die Löschung der Inhalte durch die Social-Media-Plattformen, die zudem oftmals sehr willkürlich gehandhabt wird.

Frauen sind hierbei nicht nur die größte, sondern auch eine der am stärksten betroffenen Gruppen. Aber auch LGBTQIA+ Personen sehen sich häufig Angriffen im digitalen Raum ausgesetzt, die denen gegen Frauen ähnlich sind. Nicht nur nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen in der Beratung von Betroffenen ist digitale Gewalt gegen Frauen und LGBTQIA+-Personen im Internet, weit verbreitet. In einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2019 gaben 40 % der Befragten an, dass sie schon einmal digitale Gewalt beobachtet haben. Von Ihnen gaben 88 % an, dass sich dieser Hass gegen Frauen gerichtet habe. 87% beobachteten Hass gegen homosexuelle und 80 % gegen transsexuelle Menschen².

Digitale Gewalt gegen Frauen und LGBTQIA+-Personen zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie überwiegend in höchst sexualisierter Art und Weise stattfindet und kaum eine inhaltliche Sachauseinandersetzung stattfindet. Stattdessen geht es meist direkt unter die Gürtellinie. Diesbezügliche haben die Anfeindungen gegen diese Betroffenen Gruppen schlicht eine andere Qualität als solche, die sich gegen andere Personengruppen richten. Sie sind oft sehr persönlich und oft sogar intim, wodurch sie für Betroffene besonders schambehaftet und einschüchternd sind. Überdurchschnittlich oft handelt es sich um Vergewaltigungs-, Verstümmelungs- oder sonstige Gewaltandrohungen. Nach unserer Erfahrung aus der Beratung von mehr als 2500 Personen besteht zudem nur in seltenen Fällen eine persönliche Beziehung zwischen den Täter*innen und Betroffenen.

Hierbei kommt erschwerend hinzu, dass sowohl Frauen als auch LGBTQIA+-Personen vor allem im Fokus von extremistischen Gruppierungen stehen, für die Queerfeindlichkeit und Antifeminismus ein inhärenter Bestandteil ihrer Ideologien sind.

Digitale Gewalt ist vielfältig. In Bezug auf hier gegenständlichen Betroffenen Gruppen beobachten wir vor allem die nachfolgend genannten Phänomene:

- **Hass, Erniedrigung und Bedrohungen in sozialen Netzwerken** durch Inhalte, Kommentare und Privatnachrichten oder per E-Mail. Ein Großteil der Anfeindungen bezieht sich allein auf das Geschlecht und ist sexualisiert. Mehrfachdiskriminierung ist ein entscheidender Faktor. Je mehr Diskriminierungsmerkmale zusammentreffen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von digitalen Angriffen und desto drastischer fallen diese in Regel aus.
- Bereits seit längerem beobachten wir die Gefahren, die von der **Veröffentlichung privater Informationen** wie z.B. der Telefonnummer oder Privatanschrift ausgeht. Hiervon geht regelmäßig die größte Beeinträchtigung des Sicherheitsempfindens für Betroffene aus. Sie leiden darunter, dass die empfundene Gefahr durch die Sicherheitsbehörden oft nicht ernst genommen wird. Oftmals hilft nur ein Wechsel der Telefonnummer, des Arbeitgebers oder gar ein Umzug.

² A.a.O. S. 20.

- Immer öfter sehen wir auch **Fakeprofile**, die den Anschein erwecken von den Betroffenen selbst zu stammen. Auch hierfür werden Bilder zweckentfremdet oder auch separate Mailadressen angelegt, um Betroffene mit falschen Behauptungen zu diskreditieren.
- Häufig werden auch Fälle des **Cyberstalkings** an uns herangetragen, nicht selten befinden sich die Täter*innen hierbei im Ausland. Betroffene werden in diesen Fällen durch den/die Täter*in und oftmals mehrere Fakeprofile unaufhörlich kontaktiert. Besonders gravierend sind die Auswirkungen, wenn zugleich auch Freunde, Verwandte und Arbeitgeber*innen kontaktiert werden.
- Gleichermaßen erreichen uns verstärkt Anfragen wegen der **ungefragten Zusendung von sog. Dickpics** (Bilder von männlichen Geschlechtsteilen) vor allem an junge Frauen. Hierbei machen sich die anonymen Täter auch neue Trends in den sozialen Medien zunutze. Hervorzuheben sind hier vor allem selbstlöschende Bilder per Privatnachricht oder „Story“, die besondere Herausforderungen an die Beweissicherung stellen, und somit noch schwerer verfolgbar sind.
- Vermehrt beobachten wir in den vergangenen Monaten die **missbräuchliche Verwendung von Bildern**. Hierbei kann es sich um die unerlaubte Veröffentlichung privater Bilder handeln, aber auch um ungewollte Nutzung von öffentlich einsehbaren Bildern durch Fotomontagen, unvorteilhafte Ausschnitte oder Deepfakes.
- Gesondert möchten wir auf **bildbasierte sexualisierte Gewalt** hinweisen, da diese Frauen überdurchschnittlich häufig betrifft und gleichzeitig die größten Schutzlücken für Frauen offenbart.

Bildbasierte sexualisierte Gewalt kann sehr belastend und langzeittraumatisierend für die Betroffenen sein. Oft werden z.B. intime Bilder und Videos ohne Zustimmung der abgebildeten Person aufgenommen und/oder ohne ihr Einverständnis im Internet verbreitet.

An dieser Stelle fällt häufig der Begriff „Revenge Porn“: Täter*innen verbreiten hierbei intime Bilder, Videos und Captions (Bild-Text-Collagen) ihrer Ex-Partnerinnen im Internet. Besonders gravierend sind die Folgen, wenn nicht nur das Bildmaterial, sondern auch der Name oder andere persönliche Informationen veröffentlicht oder direkt dem Arbeitgeber oder Freundeskreis zugeleitet werden. Bildbasierte sexualisierte Gewalt beschränkt sich jedoch längst nicht nur auf die Begehung durch Ex-Partner*innen. Die Erscheinungsformen sind vielmehr vielfältig, rechtlich kompliziert oder schwer greifbar und Täter*innen bleiben allzu oft anonym. Heimlich an öffentlichen Orten aufgenommene Bilder und Videos intimer Szenen an öffentlichen Orten (z.B. sog. Hidden Cams auf Toiletten und in Umkleiden) werden im Netz verbreitet. Vermehrt haben wir es auch mit gefälschtem pornographischem Bildmaterial, sog. Deepfakes, sowohl von Personen des öffentlichen Lebens, z.B. von Politiker*innen und Influencer*innen, als auch von Privatpersonen zu tun. Mitursächlich scheinen uns hierfür technologische Neuheiten wie sog. Face Swap Apps. Diese ermöglichen es der Allgemeinheit auf Basis eines nicht-intimen Bildes einer Person täuschend echt aussehende Nacktbilder dieser Person herzustellen. Angebote, die dies ermöglichen sind im App Store kostenlos verfügbar. Hiermit kann sogar Bewegtbildmaterial hergestellt werden, in dem z.B. das Gesicht einer Person von einem Profilbild in ein pornographisches Video eingefügt wird. Diese werden entweder über Messengerdienste oder auch in sozialen Netzwerken oder direkt über einschlägige Pornoplattformen verbreitet.

Die Erhebung eines auf KI zur Erkennung von Deepfakes spezialisierten Unternehmens aus den Niederlanden ("Sensity") ergab, dass sich die Anzahl der Deepfake Videos von 2018 auf 2019 verdoppelt habe. 96% aller entdeckten Deepfake Videos seien pornografisch, alle zeigten Frauen.³ Diese Entwicklung, insbesondere private Bilder und heimlich gefilmte Aufnahmen von Frauen zu verbreiten, spiegelt sich auch in den Daten der Porno-Websites wider. Die Pornoplattform xHamster wird in Deutschland öfter besucht als Bild, Spiegel und PayPal und veröffentlicht im eigenen Trend Report 2020, dass die Nachfrage nach Kategorien wie "Exposed", "Public" und "Hidden Cam" teilweise um mehr als 100% gestiegen sei.⁸ Das sind genau die Kategorien, in denen gestohlene Nacktbilder typischerweise zu finden sind.

Sind solche Bilder erst einmal ins Netz gelangt, ist ihre Verbreitung kaum noch aufzuhalten. Sie werden heruntergeladen, geteilt und verbreiten sich so plattformübergreifend. Entweder werden sie von Nutzer*innen erneut hochgeladen oder die Plattformen kopieren sich gegenseitig, was als s.g. Fusker bezeichnet wird. Oftmals verarbeiten weitere Täter*innen die Bilder weiter, indem sie die o.g. Bild-Text-Collagen (sog. Captions) erstellen oder gefälschte Bilder mit privaten Informationen der Betroffenen in Verbindung setzen.

Die immer wieder aufs Neue hochgeladenen Bilder zu suchen und ihre Löschung einzeln bei den jeweiligen Plattformen zu beantragen wird somit zur Lebensaufgabe für die Betroffenen. Die Kontaktaufnahme zu den Pornoplattformen ist mühsam und teilweise mangels Kontaktdaten und Sitz im Ausland unmöglich. Dies ist aufwändig und retraumatisiert die Betroffenen immer wieder aufs Neue. Selbst wenn Inhalte gelöscht werden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf den gleichen oder anderen Websites erneut hochgeladen werden, sehr hoch. Gelöschte Bilder bleiben zudem auf unbestimmte Zeit als Anzeigebild für Suchmaschinentreffer sichtbar.

Strafanzeigen scheitern meist an der Täter*innenidentifizierung oder werden mangels öffentlichen Interesses eingestellt. Der häufig allein in Betracht kommende § 33 KUG ist ein absolutes Antrags- und Privatklagedelikt und macht dies entsprechend leicht.

Es ist angesichts neuer Technologien wie Face Swap Apps, die die Manipulation von Nacktbildern für jedermann möglich machen, zu erwarten, dass sich dieses Problem verschärft und mehr und mehr Privatpersonen betrifft. Bereits im Jahr 2021 hatten laut einer europaweiten Umfrage von HateAid 30 % der Internetnutzerinnen Angst davor, dass intime Bilder von ihnen ins Internet gelangen könnten.⁴

III. Stellungnahme zum Antrag

Der Antrag der SPD Fraktion (Drucksache 18/1687) ist in seinen Grundzügen zu begrüßen, bedarf jedoch einiger Konkretisierung. HateAid ist als Zentrum für digitale Gewalt vor allem auf die Beratung von jungen Erwachsenen und Erwachsenen, sowie die individuelle Beratung Betroffener zur Prävention von und Reaktion auf Vorfälle digitaler Gewalt spezialisiert. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf den rechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsdurchsetzung und Plattformhaftung.

³ Abrufbar unter <https://the-decoder.de/deepfakes-frauen-sind-die-opfer/> (letzter Abruf: 03.03.2023).

⁴HateAid, Grenzenloser Hass im Internet, Dramatische Lage in ganz Europa, 2021, abrufbar unter < <https://hateaid.org/eu-umfrage-grenzenloser-hass-im-internet/>> (letzter Abruf: 3.3.2023).

Die Stellungnahme soll sich daher auf diese Aspekte, für welche die Organisation Expertise vorweisen kann, beschränken.

1. Weiterentwicklung des Landesaktionsplans

Das Vorhaben der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans ist zu begrüßen, da die Bekämpfung von digitaler Gewalt ein ganzheitliches Vorgehen erfordert. Das Problem ist vielschichtig und erfordert auf europäischer, sowie nationaler und auf Landesebene die Einbeziehung vielfältiger Akteur*innen. Strafverfolgung und Justiz sind hierbei genauso gefragt, wie Beratungsangebote, Bildungseinrichtungen und die Medienaufsicht.

Insbesondere muss hier die Generierung einer soliden Datengrundlage angedacht werden, um eine Evidenz für gesetzgeberisches Handeln und gezielte Unterstützungsangebote abzuleiten. Hierzu gehören einerseits Erkenntnisse über die Täter*innenstrukturen, aber auch über die Betroffenen und die Auswirkungen digitaler Angriffe auf sie. Neben der Durchführung wissenschaftlicher Studien und Befragungen, ist hier die Bedeutung der Kriminalstatistiken⁵ hervorzuheben. Diese weisen bisher in Nordrhein-Westfalen Delikte, die für den Kontext nicht körperlicher sexualisierter Gewalt durch das Tatmittel Internet relevant sind lediglich für die Verbreitung pornographischer Erzeugnisse und die Beleidigung auf sexueller Grundlage aus. Andere Delikte wie zB Vergewaltigungsandrohungen werden nicht separat erfasst. Eine Auswertung der Täter*innenstruktur erfolgt nach dem Alter und der Nationalität, Erkenntnisse über die Opferstruktur werden nicht erfasst.

Um aus der Kriminalstatistik valide Erkenntnisse für die Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Internet ableiten zu können, bedarf es einer differenzierten Darstellung der einschlägigen durch das Tatmittel Internet begangenen Delikte über die Beleidigung auf sexueller Grundlage hinaus, sowie Erkenntnissen über die Täter und Opferstrukturen. Hierbei ist wohl auch das Geschlecht zu erfassen, wobei nicht von einem rein binären Geschlechterverständnis ausgegangen werden sollte.

Nur so kann eine gezielte Ansprache potenzieller Täter*innengruppen durch Präventionsmaßnahmen, sowie eine Sensibilisierung der potenziellen Betroffenen erreicht werden. Gleichzeitig sollte auf eine länderübergreifende einheitliche Erfassung und Definition der relevanten Daten hingewirkt werden, um Statistiken vergleichbar zu machen.

Wissenschaftliche Studien sollten die spezifische Betroffenheit und auch das Anzeigeverhalten erfassen, um Erkenntnisse über die Dunkelziffer ableiten zu können.

⁵Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2021; abrufbar unter https://polizei.nrw/sites/default/files/2022-08/PKS_Jahrbuch_2021.pdf (letzter Abruf: 3.3.2023).

2. Vernetzung regionaler Akteur*innen

Der Antrag bleibt vage in Bezug auf die zu vernetzenden Akteur*innen. Grundsätzlich ist dieser Ansatz jedoch zu begrüßen. Dies sollte jedoch nicht nur für Akteur*innen der Zivilgesellschaft gelten. Vielmehr sollte eine Vernetzung auch zwischen staatlichen Einrichtungen der Behörden, Justiz und Strafverfolgung sowie mit Diensteanbietern. Hierfür gibt es in den jeweiligen Bundesländern verschiedene Modelle. In Hessen ist das Justizministerium eine Kooperation mit wissenschaftlichen Institutionen, Medienanbietern und Organisationen der Zivilgesellschaft eingegangen, der auch HateAid angehört.⁶ Alle Beteiligten profitieren von einem engen Austausch untereinander zur Optimierung der Prozesse, z.B. bei der Übermittlung strafbarer Inhalte an die Staatsanwaltschaft oder im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Aufklärungskampagnen. Gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium der Justiz hat HateAid zB auch eine App zur besonders niedrigschwelligen Übermittlung von Strafanzeigen entwickelt.⁷ Andere Bundesländer haben zudem gute Erfahrungen damit gemacht, direkte Ansprechpersonen für Bürger*innen und Betroffene von Hasskriminalität im Internet einzurichten. Dies geschieht z.T. bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft. Hierüber gibt es nicht nur eine direkte Erreichbarkeit für Bürger*innen, sondern auch regelmäßig Vernetzungsgespräche und Informationsveranstaltungen mit Organisationen der Zivilgesellschaft, die das Wissen um die Stelle in die Communities tragen⁸. Vor allem im Bereich der sexualisierten digitalen Gewalt ist dies wichtig, da derartige Delikte auf Seiten der Betroffenen mit einer erheblichen Scham verbunden sind und deswegen nur selten zur Anzeige kommen. Erhält bspw. eine Frau Vergewaltigungsandrohungen oder Dick Pics, wird sie in der Regel nicht besonders glücklich darüber sein, diese mit einem hierfür nicht sensibilisierten und geschulten männlichen Polizeibeamten zu besprechen. Gleichzeitig sollten die Strafverfolgungsbehörden sich mit den Kommunikationskanälen zu den Diensteanbietern vertraut machen, um effektiv ermitteln zu können.

All diese Maßnahmen dienen vor allem dem Zweck das Vertrauen zwischen staatlichen Einrichtungen und der Zivilgesellschaft wiederherzustellen. Dieses hat unter jahrelanger Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei Hasskriminalität im Internet gelitten. Auch im Jahr 2023 berichten Betroffene im Erstkontakt mit unserer Beratung noch, dass früher auch Strafanzeigen gestellt haben, jedoch im Anschluss nie wieder etwas davon gehört haben. Im schlimmsten Fall wurden sie bezichtigt, die Angriffe provoziert zu haben oder ihnen wurde geraten, sich einfach auszuloggen oder das Laptop zuzuklappen. Aus diesem Grund ist noch immer von einer enorm hohen Dunkelziffer auszugehen. Um zu einer besseren Strafverfolgung von Hasskriminalität im Internet zu kommen, braucht es jedoch Anzeigen aus der Zivilgesellschaft. Ziel des staatlichen Handels sollte es daher sein Vertrauen zu schaffen und die Anzeigebereitschaft zu erhöhen.

⁶ „Keine Macht dem Hass“, abrufbar unter < <https://justizministerium.hessen.de/buergerservice/keinemachtdehass> > (letzter Abruf: 3.3.2023).

⁷ „Meldehelden“, abrufbar unter < <https://hateaid.org/meldehelden-app/> > (letzter Abruf 3.3.2023).

⁸ Z.B. Beauftragte für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bei der Polizei Berlin, abrufbar unter <<https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/ansprechperson-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/>> (letzter Abruf: 3.3.2023).

3. Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle und Angebot eines digitalen Meldeformulars

a) Einrichtung einer zentralen Meldestelle

Eine zentrale Beratungsstelle ist unbedingt empfehlenswert, um das Angebot für Betroffene zu erweitern. Hier reicht es nicht allein, den bereits bestehenden Einrichtungen mehr Fördermittel zukommen zu lassen. Selbst wenn eine neue zentrale Anlaufstelle geschaffen wird, müssen auch vorhandene Beratungsstellen mit dem nötigen Wissen und technischen Mitteln ausgestattet werden, um auch Betroffene digitaler Gewalt beraten zu können. Eine landesweite zentrale Beratungsstelle sollte darüber hinaus unter anderem diese Digitale Aspekte abdecken:

- Beweissicherung im Netz durch rechtssichere Screenshots
- Täter*innenrecherche durch Open Source Software
- Unterstützung bei Strafanzeigen und –anträgen, da diese häufig zur Täter*innenermittlung unerlässlich sind,
- Effizientes Melden von Inhalten bei Plattformbetreibern, Suchmaschinen und Webseiten,
- Datensicherheit im Netz und Entfernung persönlicher Information
- Konfiguration von Privatsphäreinstellungen,
- Vorgehensweise bei Datenverlust und Hacking, Identifizierung von analogen Schutzmaßnahmen, Unterstützung bei Stellen von Melderegistersperren,
- Schutz von personenbezogenen Daten, z.B. Anschrift, bei Strafanzeigen und im Impressum,- Kommunikationsberatung zum Umgang mit Hassnachrichten
- Psychosoziale und ggf. Psychologische (posttraumatische) Beratung spezialisiert auf den digitalen Bereich.

Darüber hinaus stellen wir als bundesweit agierende Betroffenenberatungsstelle mit Sitz in Berlin fest, dass das digitale Beratungsfeld auch oft rein digitale Beratungsnachfragen nach sich zieht. Die meisten unserer Klient*innen bewegen sich selbstverständlich privat und/oder beruflich im digitalen Raum. Dies bedeutet, dass der Großteil der Anfragen uns per E-Mail, per Chat oder Messenger erreicht. Gleichzeitig bieten wir eine Telefonsprechstunde an. Viele Klient*innen schätzen vor allem zu Beginn der Beratung die Möglichkeit sich völlig anonym beraten zu lassen. Häufig wurden sie im Netz bedroht oder diffamiert und fühlen sich daher in einer anonymen Beratung besser aufgehoben. Wir betrachten die Beratung durch digitale Hilfsmittel daher als wichtiges Instrument, um diese Menschen überhaupt zu erreichen.

Die Online- und Telefonberatung erfordert spezielle Fähigkeiten wie das Wahrnehmen von Schlüsselwörtern, um Selbstmordgedanken zu erkennen, die richtigen Fragen zu stellen, und alle erforderlichen Informationen zu erhalten. Gerade für Frauen ist es dabei wichtig, gut ausgebildete Kontaktpersonen zu haben. Diese müssen auf die Bedürfnisse insbesondere von Frauen, die online sexuell belästigt oder misshandelt werden, eingehen können.

Zudem ist es aus unserer Sicht unmöglich, diese Arbeit mit einem, wie häufig in öffentlich-rechtlichen Beratungsstellen auch heutzutage noch vorzufindendem - papiergestützten

Aktenablagensystem zu verrichten. Es braucht daher ein rein elektronisches Datenbanksystem, welches die strukturierte Ablage von E-Mails, Protokollen, Inhalten digitaler Gewalt etc. ermöglicht. Darüber hinaus übersenden Klient*innen Vorfälle digitaler Gewalt häufig als Sammelsurium unstrukturierter Screenshots, Links oder teilweise sogar abfotografierter Bildschirme. Diese Datenmengen müssen strukturiert, verarbeitet und aufbereitet werden. In den meisten Fällen sind die von den Klient*innen angefertigten Screenshots nicht rechtssicher. Oftmals ist es ihnen wegen der damit einhergehenden psychischen Belastung nicht zuzumuten sich die Nachrichten für eine gute Beweissicherung erneut durchzulesen. Aus diesem Grund müssen Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen in der Lage sein, die Inhalte im Netz aufzufinden und rechtssichere Screenshots zu erstellen. Hierfür braucht es Softwarelösungen und entsprechende Bereitstellungen von Mitteln zur Finanzierung der Lizenzen für die Mitarbeiter*innen.

Zuletzt möchten wir noch darauf hinweisen, dass unsere Beratung wegen ihres rein digitalen Angebots besonderen datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegt. Diese betreffen nicht nur die Aufbewahrung der Daten, sondern auch ihre Verarbeitung und vor allem die Übermittlung. Um die Sicherheit der Daten unserer besonders datensensiblen Klient*innen zu gewährleisten, bedarf es besonderer Sicherheitsvorschriften für alle Mitarbeiter*innen und eines in sich geschlossenen Systems, um Angriffen von außen und Datenverlust vorzubeugen.

Außerdem sollten die Beratungsstellen eine Kontaktperson bei den Plattformen haben, die sie in besonders gravierenden Fällen rund um die Uhr erreichen können, um gefährliche Inhalte schnell zu entfernen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, da die Plattformen nach unserer Erfahrung immer noch viele Schwächen hinsichtlich der Identifizierung und Löschung von gefährdenden und illegalen Inhalten aufweisen. Die Betroffenen verzweifeln oft an den Plattformen, die sich weigern Inhalte zu entfernen oder gar ihre Meldewege so kompliziert gestalten, dass sie die Meldung gar nicht abschließen können.

Nach einer Umfrage in mehreren europäischen Mitgliedsländern, die von HateAid durchgeführt wurde⁹, sind 49 % der über 10.000 befragten Bürger*innen mit den Meldesystemen für rechtswidrige Inhalte unzufrieden. Hierbei gaben 48 % an, dass dies der Fall sei, weil die Plattform nach einer Meldung nicht gehandelt habe, 42 % hätten keine Antwort auf ihre Meldungen erhalten und 25 % hätten die Entscheidung nicht nachvollziehen können. 36 % gaben an, dass sie nicht gewusst hätten, was mit Ihren Meldungen passiert sei. Und lediglich 3 % hätten sich deswegen schon einmal an ein Gericht gewandt. Die Umfrage zeigte auch, dass die Bereitschaft, Inhalte zu melden insgesamt recht hoch ist – 28 % der Befragten haben bereits gemeldet, wobei dies vor allem für marginalisierte Gruppen gilt. 48 % derjenigen, die schon einmal Diskriminierung erfahren haben, haben wenigstens einmal Inhalte gemeldet. Außerdem scheinen vor allem junge Erwachsene eine große Bereitschaft zu haben, Inhalte zu melden. 48 % der 18-24-jährigen gaben an, schon einmal Inhalte gemeldet zu haben. 25 % derjenigen, die noch nie Inhalte gemeldet hatten, wussten entweder nichts von der Möglichkeit oder hielten sie für zu kompliziert.

Oft werden Inhalte nicht gelöscht, die eindeutig als Hassrede gemeldet wurden und die Betroffenen fühlen sich hilflose. Durch ein schnelles Eingreifen der Beratungsstellen können die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden. Denkbar ist hier auch

⁹ HateAid, Grenzenloser Hass in Internet – Dramatische Lage in ganz Europa, abrufbar unter: <<https://hateaid.org/wp-content/uploads/2022/04/HateAid-Report-2021-DE.pdf>> (letzter Abruf 16.02.2023).

die Aufnahme von Beratungsstellen in die Trusted Flagger Programme, die bei den Plattformen z.T. bereits existieren. Unsere Erfahrungen sind hier jedoch durchaus durchwachsen, da die zugesicherte bevorzugte Behandlung der Meldungen nur teilweise gewährleistet wird.

b) Einrichtung eines digitalen Meldeformulars

Die Einrichtung eines digitalen Meldeformulars ist unbedingt empfehlenswert. Das Vorgehen gegen digitale Gewalt, welche vieler unserer Klient*innen regelmäßig erfahren, bindet Ressourcen und ist emotional belastend. Ein Meldeformular muss daher so niedrigschwellig wie möglich ausgestaltet sein. Es sollte vor allem eine Meldung auch ohne die Angabe persönlicher Informationen wie der Privatanschrift oder des vollständigen Namens ermöglichen, da Betroffene digitaler Gewalt diese oftmals zunächst nicht preisgeben wollen. Eine entsprechende Beratungsstelle sollte daher auch per E-Mail oder Telefon erreichbar sein. HateAid erreicht man seit 2023 auch über ein Chatfenster. Neben der Einrichtung eines Meldeformulars bei einer Beratungsstelle, sollten jedoch auch niedrigschwellige Meldewege für Strafanzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden. Diese müssen unbedingt auch Belange des Zeug*innenschutzes berücksichtigen und im Einklang mit § 68 StPO auf die Möglichkeit der Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift explizit hinweisen.

4. Kampagne zur Sensibilisierung

Die Erfahrungen aus unserer Beratung geben Anlass dazu, zu glauben, dass der Betroffene oft nicht befähigt sind, digitale Gewalt zu erkennen und sich dagegen zu wehren. So kennen sie zB vor allem bei sexualisierten Beleidigungen selten ihre Rechte und sind oft erstaunt darüber, dass diese strafbar sein könnten. Verbreitet scheint der Irrglaube, dass es nach dem Wortlaut des § 184 i StGB für eine sexuelle Belästigung einer Berührung bedarf und diese daher digital nicht strafbar sei. Dies ist ein wichtiger Grund dafür, dass vor allem auch Dickpics kaum angezeigt werden, deren ungebetener Versand jedoch eine Straftat gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB. HateAid versucht hier Abhilfe zu schaffen und betreibt daher die Plattform **www.dickstinction.com**, über die solche Bilder niedrigschwellig angezeigt werden können. Dieses Angebot ist jedoch noch nicht ausreichend.

Es braucht daher weitergehende Aufklärungsmaßnahmen dahingehend, dass es sich bei sexualisierter digitaler Gewalt häufig um Straftaten handelt. Dies ist für viele Betroffene und Internetnutzende im Allgemeinen häufig nicht selbsterklärend, da sie sich aufgrund der Allgegenwärtigkeit sexualisierter Anfeindungen im Internet schlicht daran gewöhnt haben.

5. Integration digitaler Gewalt in der polizeilichen Aus- und Fortbildung

Es ist HateAid ein unbedingtes Anliegen die Aus- und Fortbildung der Polizei und Justiz im Bereich digitale Gewalt zu fördern. Aus der Erfahrung von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen können wir vor allem Fortbildungsbedarfe in folgenden Themenfeldern ableiten:

a) Erkennen von Extremismus und Hasskriminalität

Gerade hinter sexualisierter digitaler Gewalt und Sexismus im Internet stehen häufig antifeministische oder LGBTQIA+-feindliche Motive. In der Regel spricht man von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Es können sich jedoch dahinter auch extremistische Motive verbergen. Beide Motive sind nämlich inhärenter Bestandteil verschiedener extremistischer Ideologien, u.a. des Rechtsextremismus. Rechtsextremist*innen haben schon seit einigen Jahren sehr gut verstanden, wie sie Menschen im Internet mundtot machen können. Auf diese Weise gelingt es ihnen die vermeintliche Meinungshoheit zu erlangen, Themen zu setzen, Debatten zu normalisieren und so den Diskurs zu ihren Gunsten zu verschieben. Die Bundesregierung hat hierauf durch das Gesetz zur besseren Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität reagiert und die Verbindung beider Elemente hierin explizit gewürdigt.¹⁰

Wichtig ist jedenfalls, dass Hasskriminalität auch als solche erkannt und zugeordnet wird, da eine Bearbeitung durch spezialisierte Stellen nur möglich ist, wenn dieser entsprechende Vorfälle auch zugeleitet werden. Zudem kann sie nur so auch als politisch motivierte Kriminalität erfasst und in der Statistik abgebildet werden.

b) Gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Hasskriminalität im Netz

Es ist insgesamt erforderlich, digitale Gewalt grundsätzlich nicht als Einzelfallproblem, Bagatelldelikt oder Privatangelegenheit der Betroffenen zu begreifen. Vielmehr gilt die gesamtgesellschaftliche Relevanz zu würdigen und anzuerkennen, dass Strafverfolgung digitaler Gewalt ein Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies muss bereits in der Ausbildung zweifelsfrei vermittelt werden. Entsprechend müssen auch die Justizministerien dem Thema die notwendige Relevanz einräumen und dessen Bearbeitung mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen versehen.

c) Umgang mit Betroffenen

Betroffene digitaler Gewalt müssen ernst genommen und unterstützt werden. Es muss anerkannt werden, dass heutzutage nicht mehr zwischen dem Internet und dem „richtigen Leben“ differenziert werden kann. Dementsprechend muss Betroffenen mit der notwendigen Sensibilität begegnet werden. Geschieht dies nicht, werden Betroffene weiter jegliches Vertrauen in den Rechtsstaat im digitalen Raum verlieren und die Anzeigebereitschaft wird zurückgehen. Gleichermaßen müssen herkömmliche Methoden einer Gefahrenprognose zur Gewährung personenschützender Maßnahmen überdacht werden. Digitale Bedrohungen können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen schnell in eine analoge Gefährdung der eigenen Person und Familie umschlagen. Diese werden leider häufig verkannt und Betroffene im Stich gelassen.

Darüber hinaus ist die Kommunikation mit den Betroffenen zu überdenken. Hierfür kann es genügen Betroffene nach einer Strafanzeige unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben über den Fortgang des Verfahrens informiert zu halten. Dies ist durch die StPO zwar nicht angeordnet, jedoch auch nicht verboten. Den Betroffenen verschafft es jedenfalls einen Anreiz auch künftig wieder anzuzeigen. Es empfiehlt sich auch die Textbausteine standardisierter Dokumente wie z.B. Einstellungsbescheide zu überarbeiten und für Betroffene nahbar und verständlich zu gestalten, sodass sie nachvollziehen können, warum die Ermittlungen nicht zum Erfolg führten. Mit aktuell verwendeten, oft sehr hochschwelligem und knappen

¹⁰ Textarchiv des Deutschen Bundestages: „Gesetz zur besseren Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-rechtsextremismus-701104>, (letzter Abruf: 3.3.2023).

Formulierungen bleiben Betroffene nicht selten mit dem Eindruck zurück, dass überhaupt nicht ermittelt wurde.

d) Zeug*innenschutz, § 68 StPO

Vorfälle digitaler Gewalt anzuzeigen ist für Betroffene oftmals eher ein Akt der Zivilcourage als ein eigennütziges Verhalten. Dementsprechend kann ihnen nicht abverlangt werden, dass sie riskieren ihre Privatanschrift bei einer Anzeige zur Akte zu erreichen und durch den*die Täter*in im Rahmen der rechtsstaatlich gebotenen Akteneinsicht einsehen zu lassen. Den „Doxxing“ – die Veröffentlichung der Privatanschrift im Netz – ist das schlimmstmögliche Szenario für alle Betroffenen, welches nicht selten in einem Umzug mündet. Es sollte verpflichtend sein, bei der Anzeige zu erfassen, ob es sich um einen potentiellen Fall der Hasskriminalität handelt und bei Bejahung verpflichtend eine Belehrung über die Möglichkeit der Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift an Stelle der Privatanschrift erfasst werden.

e) Ermittlungen im Internet

Selbst für geschulte Ermittler*innen ist eine Täter*innenidentifizierung herausfordernd. Oftmals werden jedoch selbst niedrigschwellige Ermittlungsmaßnahmen mutmaßlich aus Unwissenheit nicht ergriffen. In jedem Fall müssen für die Ermittlungsbehörden die sozialen Netzwerke für OSINT Umfeldrecherchen zugänglich und die Beamt*innen mit den Begebenheiten auf den Plattformen vertraut sein. Auch die Durchführung von Accountinhaberdaten bei den Diensteanbietern muss den Beamt*innen vertraut sein.

f) Konsequente Strafverfolgung

Kann ein*e Täter*in identifiziert werden, muss Strafverfolgung konsequent erfolgen. Insbesondere Beleidigungsdelikte gemäß §§ 185 ff. StGB und die Verletzung des Rechts am eigenen Bild gemäß § 33 KunstUrhG sind sowohl absolute Antragsdelikte als auch Privatkledgedelikte gemäß § 374 StPO. Ermittlungsverfahren auf ihrer Grundlage werden daher leider oft reflexartig eingestellt, obwohl dies gemäß Nr. 86 RiStBV aufgrund menschenverachtender Beweggründe des*der Täter*in nicht geboten ist. Eine solche Einstellung ist nicht anfechtbar. Betroffene sollten zudem auch rechtzeitig auf das Erfordernis eines Strafantrages hingewiesen werden, selbst dann, wenn zunächst z.B. die Bedrohung mit einer Vergewaltigung gemäß § 241 Abs. 1 StGB im Raum steht. Es kann nämlich sein, dass hiervon nach weiterer Prüfung „nur“ die Beleidigung übrigbleibt und eine Strafverfolgung ohne entsprechenden Antrag ausgeschlossen ist.

Neue geschaffene Straftatbestände sind zudem immer mitzudenken, z.B. der sog. „Feindeslistenparagraph“ § 126a StGB. Während die sexuelle Orientierung in den neu geschaffenen § 192a StGB als geschütztes Merkmal aufgenommen wurde, gilt dies nicht für das Geschlecht. Für andere Fälle ist auch dieser bei Beleidigungen immer mitzudenken, da es sich hierbei nicht um ein Antragsdelikt handelt.

g) Auskunftssperre fürs Melderegister, § 51 BMG

Im Zuge des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde das Bundesmeldegesetz zu Gunsten von Personen, die aufgrund der Gefahr von Anfeindungen wegen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, ihre Adresse vor der Abfrage im Melderegister schützen wollen, abgeändert. Diese Änderung hat sich leider noch nicht auf alle Einwohnermeldeämter herumgesprochen, sodass es hier regelmäßig zur Abweisung von Anträgen kommt. Die Verwaltungspraxis sollte hier mit hoher Priorität vereinheitlicht werden. Das systematische Sammeln persönlicher Informationen zum Zweck der Veröffentlichung ist weiterhin ein beliebtes Mittel der Einschüchterung.